

Zeitschrift:	Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber:	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band:	30 (1951)
Heft:	12
Artikel:	Die Erklärung über Ziele und Aufgaben des demokratischen Sozialismus
Autor:	Brügel, J.W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-336627

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Erklärung über Ziele und Aufgaben des demokratischen Sozialismus

Einige Bemerkungen zur Deklaration von Frankfurt

Einer kritischen Betrachtung über die von der Internationalen Sozialistischen Konferenz in Frankfurt angenommene Deklaration: «Ziele und Aufgaben des demokratischen Sozialismus¹» muß ein Versuch vorangehen, den Wust von Mißverständnissen aus dem Wege zu räumen, den mehr als die oberflächliche Berichterstattung der Zeitungen die Oberflächlichkeit verschiedener politischer Kommentatoren angehäuft hat. Man hat die Erklärung eine «Abkehr vom Marxismus», eine «Ablehnung von Dogmen» genannt und behauptet, in ihr würden manche der traditionellen sozialistischen Auffassungen «über Bord geworfen».

Nichts dergleichen ist in Frankfurt geschehen. Die Konferenz stimmte einstimmig einer Erklärung zu, die jene Auffassungen enthält, welche demokratischen Sozialisten aller Richtungen gemeinsam sind. Parteien, die, wie die kanadische Commonwealth Cooperative Federation, niemals den Gedankengängen von Marx und Engels gefolgt sind, können nicht gut «über Bord werfen», was sie in ihrem ideologischen Gepäck nicht führen. Auch der alten Sozialistischen Arbeiter-Internationale haben immer Massenparteien angehört, denen die Klassenkampfideologie fremd war, und in der Erklärung von Frankfurt ist ausdrücklich davon die Rede, daß ihre Zielsetzung Sozialisten gemeinsam ist ohne Unterschied, ob sie «ihre Überzeugung aus den Ergebnissen marxistischer oder anders begründeter sozialer Analysen oder aus religiösen oder humanitären Grundsätzen ableiten»². Sie war also von allem Anfang an nicht als eine Erklärung gedacht, die die simplifizierende Ausdrucksweise der Tagespresse «marxistisch» nennen würde. Aber die Tatsache, daß sie auch Parteien angenommen haben, deren Ideologie auf die Lehren von Marx und Engels zurückgeht, bedeutet keine Absage an ein traditionelles Gedankengut, dem nur lebensfremder Buchstabenglaube die Mahnung entnehmen könnte, jede im Hinblick auf die besondere Situation des Jahres 1847, als Mitteleuropa am Vorabend einer bürgerlichen Revolution stand, geprägte Formulierung müsse unverändert in der völlig veränderten Welt der Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts in Geltung belassen werden. Es waren Marx und Engels selbst, die (im Vorwort zur Neuauflage des «Kommunistischen Manifests») im Jahre 1872 schrieben, daß man die Dinge im historischen Abstand betrachten müsse und daß sie selbst den einzelnen Formulierungen «kein besonderes Gewicht» beilegen.

¹ Der volle Wortlaut der Erklärung ist in Heft 7/1951 dieser Zeitschrift abgedruckt.

² Es ist nicht ganz klar, was die Autoren der Erklärung als «anders begründete soziale Analysen» im Sinne hatten. Im Wesen gibt es nur zwei Auffassungen. Die eine stellt den Kampf um eine bestimmte sozial-ökonomische Struktur in den Vordergrund und erklärt, daß nur durch deren Erringung die Voraussetzungen für eine Höherentwicklung sowohl der menschlichen Gesellschaft als auch der Individuen gesichert werden kann. Die andere ordnet die sozial-ökonomischen Erwägungen dem Ziele der moralischen Höherentwicklung der Menschheit und der Einzelwesen unter.

Die Deklaration von Frankfurt ist sicher nicht «marxistisch», aber sie nimmt in einem wichtigen Punkt die Ehrenrettung des Marxismus gegen dessen Verfälschung durch den Bolschewismus vor, indem sie es klar ausspricht, daß die Kommunisten sich zu Unrecht auf sozialistische Traditionen berufen, die sie in Wirklichkeit bis zur Unkenntlichkeit verzerren. «Der Kommunismus ist zu einem Dogmatismus erstarrt, der in unvereinbarem Gegensatz zum kritischen Geist des Marxismus steht³.» Die in Frankfurt anwesende Vertreterin der kanadischen Partei hätte diesen Hinweis gerne gestrichen gesehen, was von ihrem Standpunkt aus nicht unbegreiflich ist: in Ländern wie Kanada ist der Marxismus keine politische Tradition und ist dem Bewußtsein der Massen erst aus den Auseinandersetzungen mit dem Kommunismus vertraut, so daß ein Bedürfnis nach einem Protest gegen dessen Verfälschung nicht besteht. Es mag interessieren, daß es der Vertreter der (nichtmarxistischen) Labour Party war, der es angesichts der Tatsache, daß ein Teil der sozialistischen Parteien an die Lehren von Marx und Engels anknüpft, für außerordentlich wichtig erklärte, dem Bolschewismus nicht das Monopol des Bekenntnisses zum Marxismus zu überlassen, sondern auszusprechen, daß er dessen Entartung darstelle.

Die Frankfurter Erklärung gibt nicht vor, eine Analyse der gesellschaftlichen Entwicklung zu bieten, und darum wird man mit ihren Verfassern nicht darüber rechten müssen, ob es historisch richtig sei, die Tatsache, daß der Sozialismus als eine Bewegung der Lohnarbeiter begonnen hat, so zu begründen, wie es dort geschieht, nämlich bloß durch den Hinweis darauf, daß «die Lohnarbeiter unter dem kapitalistischen System am grausamsten litten.» Uns scheint hier der Umstand in den Hintergrund gedrängt zu sein, daß die Begründer des modernen Sozialismus der Arbeiterklasse, ohne deswegen anderen, ihr klassenmäßig nahen Schichten die kalte Schulter zu zeigen, dank ihrer Stellung im Produktionsprozeß eine entscheidende Rolle bei der Schaffung der erträumten neuen und besseren Welt zuschrieben.

Wenden wir uns jetzt der Betrachtung einiger konkreter Punkte zu, von denen wir glauben, daß ihre Erwähnung in der Deklaration, auch wenn diese nicht eine erschöpfende Liste aller anzustrebenden Rechte und Freiheiten umfassen soll⁴, nicht hätte unterbleiben sollen oder daß die Art ihrer dort erfolgten Behandlung mißverständlichen Auslegungen nicht den Weg versperrt.

Sozialisten und Todesstrafe

Die Eliminierung der Todesstrafe aus den Strafgesetzen der einzelnen Länder ist eine traditionelle sozialistische Forderung — warum hat sie in der Deklaration keinen Niederschlag gefunden? Der Umstand, daß im sozialistisch regierten Großbritannien die Todesstrafe auch für Mord im Frieden noch besteht, weil ein sozialistischer Versuch, sie

³ Hier könnte man die Frage aufwerfen, ob der Dogmatismus nicht nur vorgetäuscht ist. Die Berufung auf Dogmen ist eine bequeme Rückendeckung für alle Winkelzüge eines politischen Opportunismus, wenn dieser sich vorher die Möglichkeit gesichert hat, die angeblichen Dogmen nach Belieben und nach den jeweiligen taktischen Bedürfnissen auszulegen.

⁴ Siehe dazu den Aufsatz des Verfassers «Menschenrechte im Sozialismus», «Rote Revue», Heft 4/1950.

abzuschaffen, an dem Widerstand einer systematisch mißleiteten öffentlichen Meinung scheiterte, kann kein Abhaltungsgrund dafür sein, dieser idealen Forderung weiter Nachdruck zu verleihen. Eine Formel, die sie klar ausdrückt, ohne die Auffassung zu ermöglichen, daß die Sozialisten die Hinrichtung von Kriegsverbrechern nachträglich mißbilligen, hätte sich sicher finden lassen.

Die Pressefreiheit

Zu den politischen Freiheiten, die der Erklärung zufolge die demokratische Regierungsform sichert, gehört auch die Pressefreiheit. Das ist für Sozialisten selbstverständlich. Für sie bedeutet Pressefreiheit vor allem das Recht, seine Meinung im Druck zu äußern, ohne wegen einer auf diesem Weg ausgesprochenen Kritik der jeweiligen Regierung Verfolgungen fürchten zu müssen. Aber ist das Problem wirklich so einfach? Besteht außerhalb des Bereiches der Diktaturen wirklich ein Zustand, den wir als Pressefreiheit ohne jede einschränkende Hinzufügung anzuerkennen bereit sind? Gewiß kommt in der heutigen Zeit die stärkste Gefahr für die Freiheit der Meinungsäußerung nicht daher, daß in den nicht diktatorisch regierten Staaten die hauptsächlichsten Organe der Meinungsbildung in den Händen privater, niemandem verantwortlicher Unternehmer oder Unternehmungen sind, daß die Ausübung der Pressefreiheit in diesen Ländern von dem Vorhandensein der dazu nötigen Geldmittel abhängt. Die größere Gefahr, gegen die Sozialisten heute vor allem kämpfen müssen, besteht in der sattsam bekannten *Tendenz diktatorischer Regime*, sich ein *Presse- und Publikationsmonopol* zu sichern und alle Voraussetzungen für die Bildung einer unabhängigen Meinung zu zerstören. Es hat sich auch gezeigt — der klassische Fall sind die Siege Roosevelts und Trumans, die gegen die überwältigende Mehrheit der Presse errungen wurden —, daß man in demokratisch regierten Ländern den Einfluß privater Zeitungstrusts auf die Meinungsbildung bis zu einem gewissen Grade paralysieren kann.

Nichtsdestoweniger scheint es uns, als ob auch in solchen Staaten — jenseits des Fragenkomplexes, der durch die «Rationierung der Pressefreiheit durch den Geldbeutel» zusammenhält — die Forderung nach formaler Freiheit, ohne Furcht vor Verfolgung eine bestimmte Ansicht publizieren und propagieren zu können⁵, nur sinnvoll wird durch gleichzeitige Schaffung von Kautelen gegen das *Treiben von Preßpiraten*. Erinnern wir uns nur daran, daß R. Salengro, der sozialistische Innenminister des Kabinetts Blum, von einer reaktionären Verleumdungskampagne in den Tod getrieben wurde, und denken wir daran, welch niederträchtige Verleumdungen ein Mann von der intellektuellen und menschlichen Größe, die Léon Blum eigen war, über sich ergehen lassen mußte! Um beim Beispiel Frankreichs zu bleiben: es ist nicht lange her, daß ein französisches Gericht, als Paul Ramadier einen kommunistischen Schmierfink wegen Ehrbeleidigung belangte, sich darüber den Kopf zerbrach, ob Ausdrücke wie «Gangster» und «Fälscher» nicht «bloß eine politische Kritik» darstellen. Freilich stellt auch das Treiben von Preßpiraten einschließlich der täglichen tendenziösen Verfälschung und Verschweigung von Tatsachen durch einen großen Teil der Presse und selbst einschließlich des abstößenden

⁵ Wir haben hier nicht das Recht zur Propagierung antidemokratischer Ansichten im Auge. Hiezu sagt die Frankfurter Erklärung eindeutig: «Die Demokratie hat die Pflicht, sich gegen jene zu schützen, die sie mißbrauchen, um sie zu zerstören.»

Schwellgens in der Behandlung rein privater Angelegenheiten, das immer mehr um sich greift, noch bei weitem das kleinere Übel neben Versuchen dar, es durch staatliche Reglementierung auszurotten. Beim Festlegen von Grundsätzen kann es sich aber nicht nur um ein gegenseitiges Abwägen verschiedener Übel handeln, sondern um die Skizzierung eines wünschenswerten Zustandes. Es muß aber gerechterweise zugegeben werden, daß das gerade in diesem Fall eine der schwierigsten Aufgaben ist — an ihr sind alle Versuche gescheitert, innerhalb der Vereinten Nationen zu einer halbwegs befriedigenden und annehmbaren Konvention zur Sicherung der Informationsfreiheit zu gelangen⁶. Aber gerade deswegen ist der Gebrauch simplifizierender Schlagwörter nicht ratsam.

Die Unabhängigkeit der Justiz

Die Deklaration von Frankfurt spricht weiter davon, daß die demokratische Regierungsform «ein System unabhängiger Justiz» sichere. Soweit damit gesagt sein soll, daß «die Justiz nicht die Hure der Politik sein darf» und daß das Gerichtswesen der demokratischen Länder mit allen ihm anhaftenden Mängeln und Unzulänglichkeiten der Karikatur einer Rechtspflege, die der unerlässliche Bestandteil eines totalitären Regimes darstellt, vorzuziehen ist, wäre gegen diese Formulierung nichts einzuwenden. Kann man aber tatsächlich in den demokratischen Staaten von einem «System unabhängiger Justiz» ohne jede Einschränkung sprechen? Der große Wandel im sozialen Bewußtsein, dessen wir in den letzten Jahrzehnten Zeugen geworden sind, hat bewirkt, daß Klagen über *Klassenjustiz* von der Regel zur Ausnahme geworden sind; sie sind aber keineswegs ganz verstummt. Die ganze Rechtsordnung des modernen demokratischen Staates und mit ihr die Rechtspflege tendieren dahin, den Staatsapparat und die Justiz in den Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Klassen zumindest zu neutralisieren, und Aufgabe der Sozialisten ist es, diese Tendenz im Bewußtsein der Gerechtigkeit, die Ansprüchen der sozial Schwachen innezuwohnen pflegt, zu unterstützen. Aber ist nicht selbst ein Richter, der den Willen zur objektiven Beurteilung besitzt, dazu oft nicht in der Lage, weil er sein Amt voll der Vorurteile antritt, die ihm vom Elternhaus, der Schulbildung und dem Milieu, dem er entstammt, anhaften? Ein wichtiges Mittel zur Annäherung an das Ideal einer wirklich unabhängigen Justiz ist darum die Herbeiführung einer *demokratischeren Zusammensetzung des Richterstandes* auf dem Weg über die Brechung des Bildungsprivilegs der Besitzenden. In Ländern mit einer tiefverwurzelten demokratischen Tradition, wie der Schweiz, in der sich die Obrigkeit nicht fürchten muß, jedem Bürger ein Gewehr mit ins Haus zu geben, ist die Institution der Richterwahl ein gesundes Korrektiv, doch diese Einrichtung eignet sich kaum dazu, in Staaten mit einer weniger konsolidierten Grundlage des politischen Lebens übertragen zu werden.

Aber die Frage der Unabhängigkeit der Justiz birgt eine Reihe weiterer wichtiger Aspekte in sich, mit denen sich die sozialistische Theorie bisher kaum befaßt hat. (Professor *Laski* hat sie in einigen seiner Bücher gestreift.) Soll sich eine den Volkswillen repräsentierende, in den Formen mustergültig demokratische gesetzgeberische und

⁶ Die Schwierigkeiten lagen dort nicht nur in der Unmöglichkeit, sich mit dem Sowjetblock auf eine gemeinsame Auslegung von Begriffen wie «Freiheit» und «Demokratie» zu einigen. Auch die übrigen Länder konnten keine befriedigende Formel finden, die die Pressefreiheit bejaht und zugleich ihrem Mißbrauch vorbeugt.

administrative Tätigkeit der Kontrolle einer gerichtlichen Instanz unterwerfen, die, auch wenn ihre Zusammensetzung eine sachlich und fachlich ideale wäre, nie den Volkswillen zu verkörpern vermöchte?⁷. Wenn wir diese Vorfrage bejahen, weil wir der Meinung sind, daß die freiwillige Unterordnung der Gesetzgebung und der Exekutive unter die unparteiische Tätigkeit einer gerichtlichen Instanz, die eingesetzt worden ist, um über die Einhaltung der demokratischen Spielregeln auch gegenüber unbezweifelbaren Äußerungen des Volkswillens zu wachen, ein Bestandteil der Demokratie ist, müssen wir uns bemühen, die Grenzen abzustecken, die der richterlichen Tätigkeit hier gesetzt werden sollen. Der Oberste Gerichtshof der *Vereinigten Staaten* hat bekanntlich, und das auf Grund ganz zufälliger Konstellationen, fast alle Bestimmungen des Roosevelt'schen New Deal ihrer angeblichen Verfassungswidrigkeit wegen nach und nach aufgehoben und sich damit in der Zeit vor 1937 als ein Hemmschuh für den sozialen Fortschritt erwiesen, ohne sich zugleich als unbestechlicher Hüter des unverfälschten Rechtes zu bewähren⁸. Vielleicht noch markanter sind zwei Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit. Die seinerzeitige *australische* Arbeiterregierung hatte im Parlament einen Gesetzesantrag auf Nationalisierung der Handelsbanken eingebracht, der vom Parlament angenommen wurde, worauf der Oberste Gerichtshof das Gesetz unter Berufung auf eine bei den Haaren herbeigezogene und mit einer ganz anderen Zielsetzung erlassene Verfassungsbestimmung als verfassungswidrig aufhob. Klarerweise war hier dem sich in einwandfrei demokratischen Formen manifestierenden Volkswillen Gewalt angetan und der gesellschaftliche Fortschritt gehemmt worden, ohne daß ein unvoreingenommener Betrachter hätte sagen können, daß hier dem Recht und dem Rechtsgefühl zum Siege verholfen worden wäre. Einige Jahre später hatte die gegenwärtige konservative Regierung Australiens ein Gesetz im Parlament durchgebracht, das, unter dem Vorwand, den Kommunismus zu bekämpfen, eine Beseitigung wichtiger Garantien des Rechtsstaates im Gefolge gehabt hätte. Das parlamentarische Verfahren war einwandfrei. Der Oberste Gerichtshof hob das Gesetz als verfassungswidrig auf — in diesem Falle hatte er sich, obwohl seine Mitglieder sicher für die kommunistische Bewegung nichts übrig haben, als Hüter des Rechtes erwiesen, indem er eine begrüßenswerte Korrektur des einer vorübergehenden Welle der Hysterie erlegenen Volkswillens vornahm. Auch die Gerichte Südafrikas sind starke Stützen des Rechtsgefühls gegen die diskriminatorischen Maßnahmen des Malan-Regimes, das sich allerdings infolge Verweigerung des allgemeinen Wahlrechtes nur der äußeren Formen des legislativen Prozesses bedient.

Wie man sieht, ist die richterliche Kontrolle der Legislative und Administrative demokratischer Regierungen ein zweischneidiges Schwert. Es wird Sozialisten geben, die bereit sind, auch ein gewisses Maß des sozialen Fortschrittes auf dem Altar größerer Rechtssicherheit zu opfern. Es wird andere geben, die in den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt den Weg versperrenden Entscheidungen richterlicher Organe nichts anderes sehen wollen als in die Sprache juristischer Erwägungen gekleidete rein politische Aktionen, auf deren Zustandekommen vielfach Zufälle einen entscheidenden Einfluß haben. Sei dem wie immer, die moderne sozialistische Doktrin wird um eine Auseinandersetzung mit diesem Fragenkomplex nicht herumkommen.

⁷ Siehe hiezu auch: Eduard Zellweger, Verfassungstreue und Verfassungsgerichtsbarkeit, «Rote Revue», Heft 10/1950.

⁸ Näheres darüber bei Harold Laski, The American Democracy (1949).

Das Selbstbestimmungsrecht

Die Frankfurter Erklärung unterläßt es, die alte sozialistische Forderung nach dem Selbstbestimmungsrecht aller Völker wieder aufzunehmen⁹. Was immer die Gründe dafür gewesen sein mögen, den «Status quo» als Gegebenheit hinzunehmen und damit irredentistischen Bewegungen alle Möglichkeiten vorzuenthalten, sich auf eine in einem sozialistischen Manifest enthaltene Verheißung zu stützen, Tatsache ist, daß es unumgänglich notwendig erscheint, diesen Fragenkomplex im Lichte der Erfahrungen der letzten Jahrzehnte neu zu studieren. Im Rahmen unserer Betrachtung kann auf diese äußerst verwickelte Materie nicht näher eingegangen werden. Die Zweifel an der Wunderkraft der Parole vom Selbstbestimmungsrecht sind nicht darauf zurückzuführen, daß undemokratische Regime dieses Schlagwort schamlos mißbraucht haben — welche demokratische Institution wäre nicht von den Diktatoren mißbraucht worden? Nur soviel sei hier gesagt, daß eine praktische Verwirklichung des zweiten Punktes der Atlantik-Charta («Sie wünschen nicht, daß territoriale Veränderungen zustandekommen, die nicht mit den frei geäußerten Wünschen der betroffenen Völker übereinstimmen»), wären einer solchen Absicht nicht ohnehin andere, machtpolitische Erwägungen entgegengestanden, schon bei der Auslegung des Begriffes «betroffene Völker» auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen wäre. Fast in jedem Fall würde hier, auch wenn man den Begriff ganz eng auslegt, ein Konflikt zwischen zwei oder mehreren legitimen Interessen ausbrechen, und es fragt sich, ob eine Formel Lebenskraft besitzen könnte, die sich nicht darauf beschränkt, der unmittelbar betroffenen Bevölkerung ein Recht zu sichern, ihre Meinung vor der Entscheidung kundzutun.

Das Recht auf die eigene Heimat

Gerade in einer Zeit, in der Menschen mit den abenteuerlichsten Mitteln und oft unter direkter Lebensgefahr versuchen, ihrer ihnen zum Kerker gewordenen Heimat zu entfliehen, muß das Recht jedes Lebewesens, sein Heimat- oder Aufenthaltsland zu verlassen, anerkannt und unterstrichen werden¹⁰, und es ist bedauerlich, daß die Deklaration von Frankfurt das unterlassen hat. Nicht weniger wichtig wäre aber die Betonung des Rechtes jedes Menschen auf die eigene Heimat gewesen. Die Atlantik-Charta hat von einem Frieden gesprochen, «der allen Völkern die Möglichkeit geben wird, in Sicherheit *innerhalb ihrer eigenen Grenzen* zu leben». Nichtsdestoweniger hat man nach dem

⁹ Der erste Hinweis darauf findet sich in der Resolution des Londoner Internationalen Sozialistischen Kongresses vom Juli 1896, der sich für das «volle Selbstbestimmungsrecht aller Nationen» aussprach. Ein Beleg dafür, wie wenig klar die Begriffe damals waren, ist der Umstand, daß der englische Text der Resolution diese Formel mit «full autonomy» (volle Selbstverwaltung) wiedergibt, was weit weniger bedeutet. Und das, obwohl der Berichterstatter George Lansbury ausdrücklich in diesem Zusammenhang die Stellung Polens innerhalb des zaristischen Rußlands erwähnte, also einen Fall, dem nur die Forderung nach Selbstbestimmung angepaßt war. In der sehr ausführlichen Debatte zum Resolutionsvorschlag kamen unter anderem Jaurès und Bebel zum Wort, die Fragen der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung wurden aber gar nicht erörtert.

¹⁰ Artikel 13, Absatz 1, der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 1948 angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lautet: «Jeder hat das Recht, jedes Land, sein eigenes eingeschlossen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.»

zweiten Weltkrieg Millionen Menschen aus ihrer Heimat entfernt, nicht wegen irgend-einer individuellen Schuld, die sie auf sich geladen haben — welche «Schuld» hätte man zum Beispiel den polnischen Bauern nachsagen können, die jenseits der Curzon-linie lebten? —, sondern weil sie einem bestimmten Volke zuzuzählen sind. Das geschah dreißig Jahre, nachdem Woodrow *Wilson* die Abkehr von einer Politik proklamiert hatte, die Völker als bloße Figuren auf einem Schachbrett behandelt! Wenige dürften sich damals den grotesken Widerspruch bewußt gemacht haben, daß die Hauptkriegsverbrecher Gelegenheit hatten, sich in einem ordentlichen Gerichtsverfahren zu verteidigen, in dem das Maß ihrer Schuld genau abgewogen wurde, und daß zur gleichen Zeit Mil-lionen vielfach völlig unbeteiligter Menschen ohne jedes Verfahren und ohne Prüfung des individuellen Verhaltens in Bausch und Bogen zum Verlust ihrer Heimat verurteilt wurden. Würde es sich um ein abgeschlossenes Kapitel handeln, könnte man eher Ver-ständnis für eine Abneigung gegen das Wiederaufreißen kaum vernarbter Wunden haben. Aber wenige Wochen vor der Frankfurter Konferenz wurde bekannt, daß mitten im Frieden ein «Abkommen» zwischen der *Sowjetunion* und *Polen* über den «*Austausch* zweier Gebietsstreifen» zustandegekommen war, ohne daß man der betroffenen Bevölke-rung auch nur die formelle Möglichkeit gegeben hätte, ihre Meinung dazu zu äußern. Sie hatte zum Schaden noch den Spott, denn es wurde versichert, als würde es sich da um etwas besonders Lobenswertes handeln, daß die *Bevölkerung* der beiden Gebiete *ausgetauscht* werden wird, also ihrer Heimat verlustig geht. Gegenüber diesem beden-kenlosen Land- und Menschenschacher müßten demokratische Sozialisten das Recht jedes Menschen auf die eigene Heimat als eine sozialistische Forderung verkünden.

*

Die Erklärung über Ziele und Aufgaben des demokratischen Sozialismus ist ein höchst wertvolles Dokument, und ihre Autoren, denen es in einer Zeit des geistigen Um-bruches gelungen ist, die Grundauffassungen des demokratischen Sozialismus in ein-fachen, jedermann verständlichen Sätzen von großer Prägnanz des Ausdruckes zusam-menzufassen, haben sich den Dank der gesamten internationalen sozialistischen Bewe-gung verdient. Die vorstehenden Bemerkungen zielen keineswegs darauf hin, dieses Ver-dienst zu schmälern. Sie sind nur dazu bestimmt, eine weitere Diskussion über Grundsätze des demokratischen Sozialismus anzuregen und dieser einige bisher vernach-lässigte Gesichtspunkte hinzuzufügen.

„Der Krieg, den wir nicht wollen“

Die Vertreter der 60 Staaten, die gegenwärtig an der Generalversammlung der Ver-einten Nationen in Paris teilnehmen, fanden in der großen Halle des Palais Chaillot ein bemerkenswertes Dokument amerikanischer Friedensbereitschaft vor. Stöße von «*Col-lier's*», einer illustrierten amerikanischen Wochenzeitschrift, lagen im Kiosk auf und gingen weg wie frische Semmeln. Der Titel dieser Ausgabe vom 27. Oktober 1951 lautete übersetzt: «Vorschau des Krieges, den wir nicht wollen.» Beiträge von bekannten, meistens amerikanischen Journalisten geben hier eine phantasievolle, schauerlich illustrierte Schilderung des dritten Weltkrieges, wie er sich, nach der Vorstellung dieser Journalisten,